

Nr. 857a

Geschäftsreglement der tripartiten Arbeitsmarktkommission

vom 25. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 1 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 25. Mai 2004¹, auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Einberufung der Kommission*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft die tripartite Arbeitsmarktkommission nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern, des Ausschusses oder der Geschäftsstelle ein und bestimmt Ort und Zeitpunkt der Sitzungen.

² Die Kommission ist mindestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich ein-zuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einberufung bekannt zu geben.

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

⁴ Keiner vorgängigen Ankündigung bedürfen das Stellen von Anträgen sowie Verhandlungen ohne Beschlussfassung.

§ 2 *Beschlussfassung*

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter mindestens zwei Arbeitnehmer-, zwei Arbeitgeber- und zwei Kantonsvertreterinnen oder -vertreter, anwesend sind. Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

¹ G 2004 321(SRL Nr. [857](#))

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Ausstandsgründe*

¹ Für die Mitglieder der Kommission gelten sinngemäss die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972².

§ 4 *Veröffentlichung von allgemeinen Grundsätzen und Kriterien*

¹ Die Kommission veröffentlicht die von ihr angewendeten allgemeinen Grundsätze und Kriterien bei der Beurteilung

- a. der Orts-, Berufs- und Branchenüblichkeit von Mindestlöhnen und Arbeitszeiten,
- b. der Frage, was unter einer wiederholten und missbräuchlichen Lohnunterbietung zu verstehen ist.

§ 5 *Protokolle*

¹ Die mit der Kontrolle in den Betrieben betrauten Personen halten die von ihnen gemachten Feststellungen in einem Protokoll fest. Sie lassen das Protokoll unverzüglich von den kontrollierten Personen unterzeichnen und stellen es dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums zu. *

§ 6 *Berichterstattung*

¹ Die Kommission verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Regierungsrates, der Sozialpartner und der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft.

§ 7 *Inkrafttreten*

¹ Das Geschäftsreglement tritt am 1. Juni 2004 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

² SRL Nr. [40](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	25.05.2004	01.06.2004	Erstfassung	G 2004 325
§ 5 Abs. 1	20.11.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-084

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
25.05.2004	01.06.2004	Erlass	Erstfassung	G 2004 325
20.11.2018	01.01.2019	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2018-084